

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
hinsichtlich der Zulässigkeit des Aufbringens von Gülle, Dung und Klärschlamm
im Gebiet der Stadt Dülmen vom 02.08.1991^{*)}**

Präambel

Aufgrund der §§ 27 I, IV 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) zuletzt geändert am 7. März 1990 (GV NW S. 201) wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen vom 11.07.1991 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr**

(1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist.

(2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlämme dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern, ausgenommen Festmist.

(3) Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste, übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme dürfen innerhalb eines 50-m-Abstandes zu den nachfolgend bezeichneten Gebieten nur im Schleppschlauchverfahren oder durch bessere Technologien aufgebracht werden, wenn die Windrichtung diesem Gebiet abgewandt ist und die Einarbeitung am selben Tage erfolgt:

Im Zusammenhang bebaute Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und sonstige Bauflächen, in denen das Wohnen allgemein zulässig ist und die nicht dem vorübergehenden Wohnen dienen;

Flächen, auf denen Anlagen mit vergleichbarem oder höherem Schutzanspruch untergebracht sind, wie Krankenhäuser, Wohn- und Pflegeheime, Schulen u.a.

Bei wachsenden Beständen ist das Aufbringen nur bei stabiler Wetterlage (5-Tage-Wetterprognose des Landfunks) und abgewandter Windrichtung zulässig.

(4) Außerhalb des 50-m-Abstandes und innerhalb eines 500-m-Abstandes zu den in Absatz 3 genannten Gebieten ist die Aufbringung der genannten Stoffe nur bei abgewandter Windrichtung und unverzüglicher Einarbeitung am selben Tage zulässig.

(5) Auf Wiesen und Weiden innerhalb eines 500-m-Abstandes dürfen die vorgenannten Stoffe nur bei Regen aufgebracht werden.

(6) Vorstehende Festlegungen (Abs. 1 - 5) ergehen unbeschadet der Festsetzungen des § 5 der Verordnung über das Aufbringen von Gülle und Jauche (Gülleverordnung) vom 13. März 1984 - GV.

^{*)} in Kraft ab 11.08.1991

NW. 1984 S. 210 -, wonach Gülle und Jauche nur in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Oktober aufgebracht werden dürfen.

(7) In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon durch das Ordnungsamt der Stadt Dülmen, ggf. mit fachlicher Beratung der Landwirtschaftskammer Coesfeld, auf Antrag zugelassen werden.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Dungabfuhr gemäß § 1 der Verordnung verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 07.07.86 (BGBl. I S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 3 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.